

[Die Beteiligung an sexuellen Gewalttaten unter besonderer Beruecksichtigung der Doktrin von den so genannten eigenhaendigen Delikten](#)

Bearbeitet von
Arne Habenicht

1. Auflage 2009. Buch. 240 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 59179 6
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 480 g

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung und Gang der Untersuchung

In den Jahren 1997/1998 entschied der Gesetzgeber im Zuge der Reform des 13. Abschnitts im Besonderen Teil des StGB den bisherigen Tatbestand der Vergewaltigung als besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung auszugestalten. Damit sollte der Rechtsprechung ein Instrument an die Hand gegeben werden, mit dem sie flexibel und einzelfallgerecht auf Fälle sexueller Gewalt reagieren kann. Die Regelbeispielstechnik ist nach Ansicht des Gesetzgebers hierfür die Methode der Wahl¹.

Beim Wechsel von der Tatbestands- zur Regelbeispielstechnik ergeben sich Probleme beim Zusammenspiel mit den Regelungen des Allgemeinen Teils, wie sie insbesondere *Maiwald* 1984 prägnant aufgezeigt hat². Hervorzuheben ist hierbei insbesondere die Problematik des „Versuchs in einem besonders schweren Fall“, aber auch Fragen von Täterschaft und Teilnahme, sowie das Zusammentreffen von strafschärfenden Regelbeispielen und allgemeinen Milderungsgründen. Während letzteres sowie die verschiedenen Versuchskonstellationen inzwischen bereits Gegenstand zahlreicher Untersuchungen auch im Sexualstrafrecht³ gewesen sind, wurde das Zusammenspiel von Regelbeispielen und Beteiligungslehre dort soweit ersichtlich allenfalls am Rande angesprochen. Die vorliegende Arbeit will diese Lücke schließen und das Problem in den breiteren Kontext einer umfassenden Darstellung der Probleme stellen, die sich bei der Beteiligung mehrerer an sexuellen Gewalttaten im Sinne des Tatbestandes der sexuellen Nötigung in § 177 StGB ergeben. Gegenstand der Untersuchung sind dabei insbesondere Fälle der Mit- und mittelbaren Täterschaft einer Vergewaltigung und der Anwendungsbereich des neuen Strafschärfungsgrundes der „gemeinschaftlichen Tatbegehung“ in § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

Hinter der Reform 1997/1998 stand das Ziel der extensiveren Kontrolle von sexueller Gewalt. Von der früheren Rechtsprechung geschaffene Lücken sollten geschlossen, ansonsten die bis dato bestehenden Bestrafungsmöglichkeiten der §§ 177, 178 StGB a.F. beibehalten werden⁴. Dem entgegen steht eine in der neueren Rechtsprechung und Teilen der Literatur vertretene Auffassung, dass es unter den Straftatbeständen des Sexualstrafrechts eine Reihe

1 Vgl. BT-Ds 13/ 7164, S. 36: „...eine in der modernen Gesetzgebung bevorzugte Methode...“.

2 *Maiwald*, Zur Problematik der „besonders schweren Fälle“ im Strafrecht, NStZ 1984, 433 ff.

3 Vgl. z.B. *Harbeck*, Probleme des Einheitstatbestandes sexueller Nötigung/Vergewaltigung (2000); *Wetzel*, Die Neuregelung der §§ 177 – 179 StGB (1998).

4 So BT-Ds 13/2463, S. 6 f.; 13/7324, S. 6.

eigenhändiger Delikte gebe, deren Anwendungsbereich auf denjenigen zu beschränken sei, der selbst die inkriminierten sexuellen Handlungen vornehme. Dies betrifft neben dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen in § 174 StGB⁵ insbesondere das Regelbeispiel der Vergewaltigung in § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB⁶ sowie den als Qualifikationstatbestand ausgestalteten schweren sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger in § 179 Abs. 5 Nr. 1 StGB⁷ und betraf vor einer erneuten Reform in 2004⁸ auch den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern in § 176a StGB⁹.

Ob das gesetzgeberische Ziel mit der Reform erreicht werden kann und ob sich Rechtsprechung und Literatur bei der Auslegung der neuen Vorschriften an den Vorgaben des Gesetzgebers orientieren, ist daher die übergreifende Fragestellung dieser Arbeit. Um den Untersuchungsgegenstand weiter einzugrenzen, soll sie hier lediglich bezogen auf den Einheitstatbestand Sexuelle Nötigung/ Vergewaltigung in § 177 StGB beantwortet werden.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil der Untersuchung wird der Leser zunächst mit dem gegenwärtigen Stand der Beteiligungslehre und dem Anwendungsbereich des Grundtatbestandes der sexuellen Nötigung vertraut gemacht, soweit es für die folgende Untersuchung von Bedeutung ist; der Anspruch auf Vollständigkeit kann und soll insoweit nicht erhoben werden. Vielmehr soll insbesondere der Frage nachgegangen werden, welche Bedeutung die Zurechnungsnormen der §§ 25 Abs. 1 und 2 StGB bei einer einfachen sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1 StGB haben. Dabei wird auch den denkbaren Fällen erzwungener Prostitution Aufmerksamkeit geschenkt. Es wird die Annahme überprüft, dass mit dem im Grundtatbestand normierten Drittbezug der sexuellen Handlung auch diese Fälle erfasst werden und nicht alleine im Kontext der Strafvorschriften des Menschenhandels zu sehen sind.

Der zweite Teil, der den Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung bildet, widmet sich der Frage, unter welchen Voraussetzungen auch für den Mit- und mittelbaren Täter einer sexuellen Gewalttat die Indizwirkung der in § 177 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB neu gefassten Regelbeispiele für die Anwendung

5 Vgl. aus neuester Zeit z.B. BGH, Beschl. v. 18.04.2007, 2 StR 19/07; allerdings vertrat der BGH die Eigenhändigkeitsthese hier wie bei § 176 Abs. 1 StGB bereits vor der Reform, vgl. BGHSt 41, 242.

6 BGH in NStZ-RR 2000, 326 f.; BGH in NStZ-RR 2001, 355; BGH in NStZ 1999, 452 ff.

7 Vgl. nur *Fischer*, § 179 Rn. 28.

8 Vgl. Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften v. 27.12.2003 (BGBl. I 3007).

9 BGH, Beschl. Vom 9.5.2001, 1 StR 161/01.

des erhöhten Strafrahmens eines besonders schweren Falles eintritt. Während das Regelbeispiel der gemeinschaftlichen Tatbegehung in § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB auf die Fälle arbeitsteiligen Handelns am Tatort einer sexuellen Nötigung im Sinne des Grundtatbestandes zugeschnitten ist, wird das neue Regelbeispiel der Vergewaltigung in § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB in Rechtsprechung und Literatur in seinem Anwendungsbereich überwiegend auf denjenigen beschränkt, der selbst die erniedrigende sexuelle Handlung ausführt und damit im Sinne eines eigenhändigen Delikts gedeutet. Es soll gezeigt werden, dass mit dieser Rechtsprechung die Gelegenheit verpasst wurde, einen inzwischen über hundert Jahre alten Streit um die Anwendung dieser Rechtsfigur auf die sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikte zu beenden. Es wird daher die Annahme überprüft, dass die Auslegung des Regelbeispiels der Vergewaltigung als eigenhändiges Delikt bei historischer und teleologischer Betrachtung weder dem materiellen Gehalt dieser Rechtsfigur entspricht, noch vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Willens und des Wortlauts der Vorschrift zwingend geboten und aus diesen Gründen abzulehnen ist.

Im dritten Teil werden schließlich die zuvor gefundenen Ergebnisse auf andere Problembereiche der Beteiligung an sexuellen Gewalttaten übertragen. Für die Fälle der Teilnahme wird insbesondere untersucht, ob die Teilnehmer für die Verwirklichung von Regelbeispielen durch den Haupttäter akzessorisch haften. Schließlich wird der Frage nachgegangen, ob die Möglichkeit einer Beteiligung an sexuellen Gewaltdelikten durch Unterlassen besteht. In diesem Zusammenhang wird untersucht, ob die geringe Beschäftigung der Strafjustiz mit innerfamiliärer sexueller Gewalt im Allgemeinen und den Fällen der Unterlassungstäterschaft im Besonderen bereits im materiellen Strafrecht angelegt ist.

Die Beteiligungsformen haben nie eine zentrale Rolle in der Diskussion um die Reform der Sexualdelikte 1997/98 eingenommen. Aus diesem Grunde wird auf eine umfassende Einführung in die Reformgeschichte, wie sie den meisten anderen Arbeiten zum Sexualstrafrecht vorangestellt ist, verzichtet. Statt dessen erfährt die Doktrin des eigenhändigen Delikts insbesondere in ihren Bezügen zu den Sexualdelikten eine vertiefte historische Betrachtung. Nicht wenige der in der vorliegenden Arbeit zu behandelnden Probleme resultieren allerdings daraus, dass Rechtsprechung und weite Teile der Literatur immer noch Beharrungstendenzen zeigen, wenn es darum geht, die Grundgedanken der Reform 1997/98 auf andere Fragestellungen im Bereich der Sexualdelikte zu übertragen, die nicht explizit Gegenstand der politischen Diskussion im Vorfeld der Gesetzgebung waren. Die Reformgeschichte wird daher dort dargestellt werden, wo die Fragestellung es verlangt, einzelne Argumentationsmuster auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundgedanken der Reform zu überprüfen.